

Ortsgemeinde Gumbenheim
Bebauungsplan
'Südlich der Wöllsteiner Straße'

Konzeption Artenschutzmaßnahmen
Feldlerche (*Alauda arvensis*) &
Grauammer (*Emberiza calandra*)

Planungsträger:
Ortsgemeinde Gumbenheim
Wöllsteiner Straße 6
55597 Gumbenheim
Tel. 06703 / 4303
info@gumbenheim.de
www.gumbenheim.de

Bearbeitung:
viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
M. Sc. Felix Leiser
M. Sc. Christoph Nohles
Auf der Trift 20
55413 Weiler
Tel. 06721 4902637
mail@viriditas.info
www.viriditas.info



Inhalt

A. Anlass und Aufgabenstellung	1
B. Kurzcharakteristik des Plangebietes.....	1
C. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung	2
D. Betroffenheit Feldlerche & Grauammer	3
E. Möglichkeiten zur Vermeidung der Betroffenheit der streng bzw. europarechtlich geschützten Arten	4
F. Maßnahmen zur Gewährleistung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes und zum Schutz der Individuen streng geschützter Arten	5
G. Abschließende Beurteilung	8
H. Literatur.....	9
I. Fotodokumentation	11
Anhang I: Datenblätter.....	13

Tabellen

Tabelle 1: Flächen für Maßnahmen zur Förderung feldbrütender Vogelarten	6
---	---

Karten

Übersicht Lage PIK-Flächen.....	Karte 1
Gem. Gumbsheim, Flur 6, Nr. 51 - Luftbildplan.....	Karte 2
Gem. Gumbsheim, Flur 6, Nr. 51 - Bestand.....	Karte 3
Gem. Gumbsheim, Flur 6, Nr. 51 - Ziele & Maßnahmen.....	Karte 4
Gem. Gumbsheim, Flur 13, Nr. 39 & 40/2 - Luftbildplan	Karte 5
Gem. Gumbsheim, Flur 13, Nr. 39 & 40/2 - Bestand.....	Karte 6
Gem. Gumbsheim, Flur 13, Nr. 39 & 40/2 - Ziele & Maßnahmen.....	Karte 7

A. Anlass und Aufgabenstellung

Die Ortsgemeinde Gumbsheim beabsichtigt die Neuausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes am südlichen Rand der Ortslage. Der Vorhabensbereich mit einer Gesamtfläche von etwa 1,5 ha besteht aus einer zusammenhängenden Ackerfläche in der Gemarkung Gumbsheim, Flur 13, Nr. 31, 32 und 33. Um das Plangebiet schließen sich weitere Ackerflächen sowie im Norden der Ortsrand von Gumbsheim an.

Im Jahr 2021 wurde der Geltungsbereich um die Parzellen Gemarkung Gumbsheim, Flur 13, Nr. 34 und die östlichen Teilflächen der Flurstücke Flur 18, Nr. 14, 15 und 16 erweitert. Der Vorhabensbereich umfasst somit inklusive der Erweiterungsflächen ca. 2,5 ha. Die Beurteilung zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten inklusive der Erweiterung des Plangebietes wurde unter Annahme eines Worst-Case-Szenarios erstellt.

Im Jahr 2023 wurde der Geltungsbereich darüber hinaus um den östlichen Teil des Flurstücks Flur 18, Nr. 13 erweitert. Diese Möglichkeit wurde dazu genutzt, um die Annahmen des im 2021 erstellten Worst-Case-Szenarios zu überprüfen und das erweiterte Plangebiet zu untersuchen.

Planungsrechtlich wird das Vorhaben im Bebauungsplan 'Südlich der Wöllsteiner Straße' der Ortsgemeinde Gumbsheim gesichert. Er stellt die Erweiterung der bereits bestehenden Wohnbebauung südlich der Ortslage dar.

Bei der geplanten Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Der Planungsträger hat den Nachweis zu erbringen, dass die Planung nicht gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen verstößt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung (VIRIDITAS 2021) ergab, dass die Neuausweisung des geplanten Wohnbaugebiets zu einer Betroffenheit nach § 44 BNatSchG der streng bzw. europarechtlich geschützten Arten Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Grauammer (*Emberiza calandra*) führt. Das Ergebnis wurde im Jahr 2023 (VIRIDITAS 2024) bestätigt.

Ohne vorbereitende und / oder begleitende Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Individuen und ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten verstößt das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Diese Bestimmungen sind unmittelbar geltend und keiner Abwägung zugänglich.

Der Planungsträger beauftragte das Büro viriditas, Dipl.-Biol. Thomas Merz, am 28.10.2021 mit der Erarbeitung einer Konzeption zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) der Lebensräume und des günstigen Erhaltungszustands der lokalen Populationen von Feldlerche und Grauammer. Diese umfasst die Darstellung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

B. Kurzcharakteristik des Plangebietes

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand der Ortslage Gumbsheim und umfasst nach der Ergänzung des Geltungsbereichs etwa eine Fläche von 2,8 ha. Der von dem Vorhaben betroffene Bereich wird überwiegend von intensiv genutzten Ackerflächen eingenommen.

Im Norden wird das Plangebiet von der bestehenden Gumbsheimer Wohnbebauung des südlichen Ortsrandes begrenzt. In östlicher Richtung schließen sich nach einer Lagerhalle

am Ortsrand weiträumig landwirtschaftlich genutzte Flächen an den Vorhabensbereich an. Südlich und westlich führen sich diese Ackerflächen ebenfalls fort.

Der Bereich des Vorhabens liegt weder im Bereich nationaler Schutzgebiete noch innerhalb von europäischen Schutzgebieten. Etwa 170 m östlich des Planbereichs verläuft das biotopkartierte 'Weiden-Ufergehölz (BK-6113-0007-2009)' als bedeutsame lineare Vernetzungslinie in der Agrarlandschaft für zahlreiche Vogelarten.

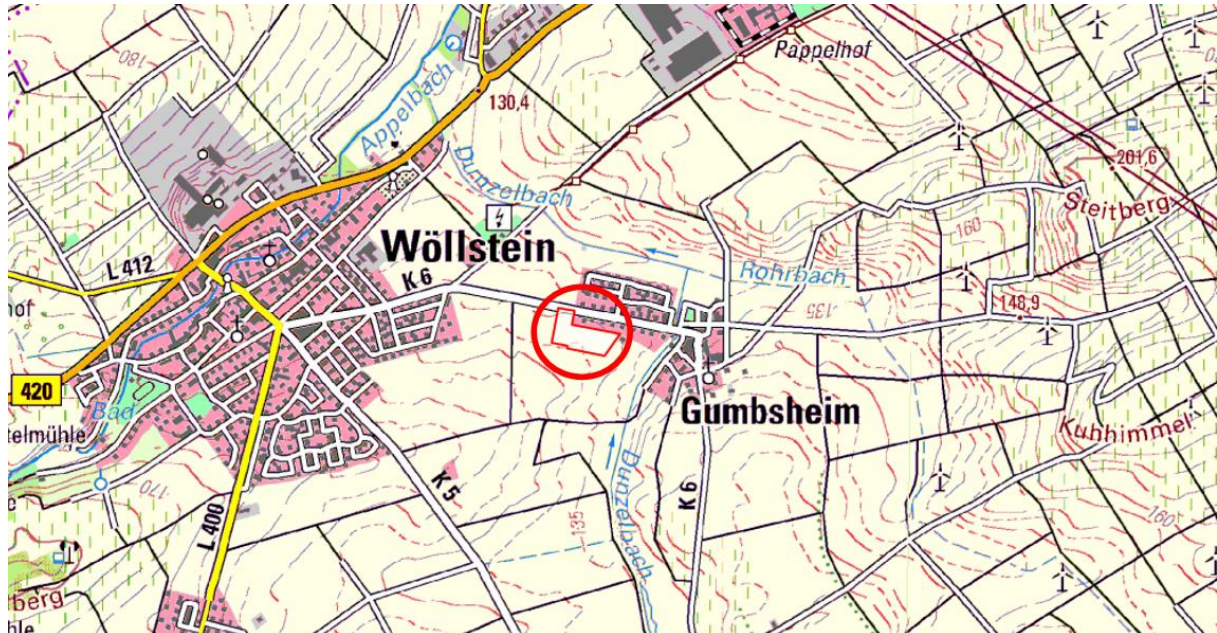


Abb. 1: Lage des Plangebiets am südlichen Rand der Ortslage Gumbsheim (Ausschnitt DTK 25 unmaßstäblich ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2021, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet])

C. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung (VIRIDITAS 2021) ergab, dass die Neuausweisung des geplanten Wohnbaugebietes zu einer Betroffenheit nach § 44 BNatSchG der europarechtlich geschützten Arten Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Grauammer (*Emberiza calandra*) führt. Beide Arten sind Brutvögel im Gebiet. Das Ergebnis wurde im Rahmen der Nachuntersuchung im Jahr 2023 bestätigt (VIRIDITAS 2024).

Die Feldlerche ist Brutvogel im südlichen und westlichen Bereich sowie im Zentrum des untersuchten Geländes. Im Rahmen der Untersuchungen konnten entlang der südlichen und westlichen Grenze des Plangebietes insgesamt vier Reviere der Feldlerche lokalisiert werden. Die Feldlerche ist durch die geplanten Baumaßnahmen unmittelbar betroffen, da die Revierzentren der Art unmittelbar im Randbereich des geplanten Baugebietes liegen.

Die gefährdete Art Feldlerche stellt höhere Ansprüche an die Struktur des Lebensraumes. Zwar baut die Art ihre Nester an jährlich wechselnden Standorten, so dass unter der Bedingung der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit eine direkte Betroffenheit auch für diese Art ausgeschlossen werden kann, doch ist sie in besonderem Maße darauf angewiesen, dass in ausreichender Anzahl geeignete Nistplätze, ein ausreichendes Nahrungsangebot und Versteckmöglichkeiten in einem engeren räumlichen Bezug zueinander vorhanden sind.

Die gefährdete Art Grauammer stellt ähnliche Ansprüche an die Struktur des Lebensraumes. Auch die Grauammer baut ihre Nester an jährlich wechselnden Standorten, so dass eine direkte Betroffenheit auch für diese Art ausgeschlossen werden kann, doch ist sie als

Bewohner des Agrarraumes (Agrotopbewohner) ebenfalls in besonderem Maße darauf angewiesen, dass in ausreichender Anzahl geeignete Nistplätze, ein ausreichendes Nahrungsangebot und Versteckmöglichkeiten in der offenen, vertikal nur gering gegliederten Feldflur in einem engeren räumlichen Bezug zueinander vorhanden sind.

Durch die Planung kommt es somit im Hinblick auf die streng geschützte Grauammer sowie die gefährdete Feldlerche zum Verlust qualitativ hinreichend geeigneter Agrotöpfe und somit auch tatsächlicher oder potenzieller Bruthabitate. Aufgrund der Ortstreue der Feldvögel, die zwar jährlich bzw. bei jeder Brut neue Nester bauen, diese jedoch möglichst stets im selben Landschaftsraum, ist der Entzug der Bruthabitate für die streng geschützte Grauammer sowie die europarechtlich geschützte Feldlerche als indirekte Zerstörung von Brutplätzen zu werten, auch wenn keine Nester direkt zerstört werden. Die Planung verstößt somit durch den Entzug besetzter und somit nachweislich geeigneter Brutplätze indirekt gegen das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ("Es ist verboten, ... Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören ...").

D. Betroffenheit von Feldlerche und Grauammer

Aus der Artenschutzrechtlichen Prüfung (VIRIDITAS 2024) ergibt sich somit die Betroffenheit der streng geschützten Grauammer sowie der europarechtlich geschützten Feldlerche.

Ohne vorbereitende und / oder begleitende Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Individuen und ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten verstößt das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Diese Bestimmungen sind unmittelbar geltend und keiner Abwägung zugänglich.

Bei Vogelarten, die zwar ihre Neststandorte, nicht aber ihre Brutreviere wechseln, liegt ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen dann vor, wenn das Brutrevier in seiner Gesamtheit betroffen ist und bei Realisierung des Vorhabens verloren geht (vgl. SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2011).

Folgende Punkte sind ausschlaggebend für die Betroffenheit der Feldvogelarten bzw. von deren Brutrevieren:

- Lage der Revierzentren
- Größe des beplanten Gebietes
- Anzahl der Brutpaare im Gebiet
- die Ortstreue einzelner Vogelarten
- Verbreitung und Zustand der lokalen Population
- Art und Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Größe der Schläge und Diversität der Feldfrüchte
- Entfernung und Lage nicht bzw. extensiv genutzter Strukturen
- Verbreitung und Zustand der betroffenen Biotoptypen im Verbreitungsgebiet der jeweiligen Population

Bei der im Plangebiet als Brutvögel nachgewiesenen Grauammer und Feldlerche ist von einer indirekten Betroffenheit nach § 44 BNatSchG auszugehen. Zwar werden bei Baufeldherrichtung außerhalb der Brutperiode (bzw. bei Gewährleistung, dass im Gebiet zu Beginn der Bautätigkeiten keine Feldvögel brüten) keine Tiere getötet oder verletzt und keine Nester zerstört. Der großflächige Verlust regelmäßig und wiederkehrend besetzter Reviere hat jedoch ebenfalls die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

zur Folge, da die betroffenen Tiere aufgrund ihrer Lebensweise und ihrer Lebensraumansprüche nicht beliebig in andere Ackerflächen abwandern können. Bei dem Verlust von vier Revieren der Feldlerche und zwei Revieren der Grauammer sowie nachweislich geeigneten Lebensräumen dieser ortstreuen und jährlich wiederkehrenden Arten ist ohne begleitende Maßnahmen davon auszugehen, dass sich der Zustand der lokalen Populationen der betreffenden Arten durch die Realisierung des Vorhabens verschlechtern wird.

Der starke bis dramatische Rückgang der Grauammern und Feldlerchen in Rheinhessen ist im Wesentlichen durch eine qualitative Verschlechterung des Lebensraumes Acker im Naturraum verbunden, sie korreliert nicht mit einem quantitativen Rückgang des Biotoptyps (vgl. SCHLOTSMANN 2015, 2017 und DIETZEN 2017). Gerade bei den ehemals häufigen Arten der Feldvögel ist davon auszugehen, dass in den ackerbaulich geprägten Gewannen in Rheinhessen die Lebensraumkapazität gesättigt ist und alle geeigneten Reviere besetzt sind. Während geringe Verluste geeigneter Ackerbiotope in randlicher Lage höchstwahrscheinlich noch durch Revierschiebungen im Rahmen der saisonalen Revierabgrenzung ausgleichbar sind, führen großflächige Verluste nachweislich geeigneter Bruthabitate zwangsläufig zu negativen Veränderungen der lokalen Populationen der betreffenden Arten.

Um negative Auswirkungen auf die lokalen Populationen zu vermeiden und den (noch) günstigen Erhaltungszustand zu sichern sind für die Grauammer sowie die Feldlerche Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumqualität verbleibender Ackerflächen im Naturraum auf einer Fläche von mindestens 8.000 m² verteilt auf mindestens zwei Flächen mit einem Mindestabstand von 100 m zueinander zwingend erforderlich. Hierdurch lässt sich das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens bezüglich der Feldvögel vermeiden.

Auf mindestens 8.000 m² verteilt auf mindestens zwei Flächen mit einem Mindestabstand von 100 m zueinander sollten durch begleitende Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung der Lebensraumfunktion verbleibender Ackerflächen im Naturraum des Wöllsteiner Hügellandes (Naturraum 227.0) bzw. den unmittelbar angrenzenden Bereichen benachbarter Naturräume erbracht werden, bspw. in Form Produktionsintegrierter Kompensationsmaßnahmen. Hierbei sind die Revieransprüche der Arten zu berücksichtigen und zu erfüllen, eine Verteilung der Maßnahmen auf verschiedene kleinere Flächen kommt dem Revierverhalten der betroffenen Arten zugute.

E. Möglichkeiten zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände der streng & europarechtlich geschützten Arten

Da keine Realisierung des Vorhabens bei dauerhaftem Erhalt des kompletten Lebensraumes der Feldvogelarten möglich bzw. sinnvoll ist, lässt sich die Planung unter Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG nur realisieren, wenn Vorkehrungen getroffen werden, um die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglichst qualitativ auszugleichen. Diese Maßnahmen zur Steigerung der Habitatqualität verbleibender Ackerflächen sind im Verbreitungsgebiet der lokalen Populationen durchzuführen.

Zur Verbesserung der Lebensraumfunktion sind auf mindestens 8.000 m² verteilt auf wenigstens zwei Flächen mit einem Mindestabstand von 100 m zueinander entsprechende begleitende Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung der Lebensraumfunktion verbleibender Ackerflächen im Naturraum des Wöllsteiner Hügellandes (Naturraum 227.0) bzw. den unmittelbar angrenzenden Bereichen benachbarter Naturräume zu erbringen. Die Maßnahmen können bspw. in Form Produktionsintegrierter Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden. Hierbei sind die Revieransprüche der Art zu berücksichtigen und zu erfüllen,

eine Verteilung der Maßnahmen auf verschiedene kleinere Flächen kommt dem Revierverhalten der betroffenen Arten zugute.

Als fachlich anerkannte Kompensationsmaßnahmen für feldbewohnende Arten gelten sogenannte produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK). Die produktionsintegrierte Kompensation ermöglicht aus naturschutzfachlicher Sicht die Förderung gefährdeter Tierarten (und Pflanzenarten) des Offenlandes bei Integration der Maßnahmen in die Betriebsabläufe landwirtschaftlicher Betriebe. Ertragsverluste oder höhere Bewirtschaftungskosten, die aus den Naturschutzmaßnahmen resultieren, werden vom Eingriffsverursacher finanziell ausgeglichen.

Aufgrund der Betroffenheit der Feldvogelarten Feldlerche und Grauammer sind die Maßnahmen auf diese zwei Arten abzustimmen. Beide Arten müssen von den Maßnahmen dahingehend profitieren, dass der Verlust an Lebensraum und potenziellen Fortpflanzungsstätten in geeignetem Maße ausgeglichen werden kann. Aus dem Portfolio produktionsintegrierter Maßnahmen sind somit die Anlage von Blühflächen bzw. Blühstreifen, die Bereitstellung von Ackerbrachen mit mehrjähriger Rotation sowie die Anlage von Frässtreifen innerhalb mehrjähriger Brachevegetation, welche in ihrer Funktion Lerchenfenstern in Getreidefeldern entsprechen, zu entwickeln. Flächen entsprechender Größe und Qualität sind im genannten Raum dauerhaft für Feldbrüter zur Verfügung zu stellen. Die Lage der Flächen kann innerhalb der Schläge variieren, sofern Größe und Qualität sichergestellt sind. Lassen sich die Maßnahmen nicht in produktionsintegrierter Form umsetzen, so ist die Pflege der Flächen in anderer, für die Feldvogelarten geeigneter Form zu gewährleisten.

Die Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes der Feldvogelarten, die aus fachgutachterlicher Sicht erforderlich sind, werden im nachfolgenden Kapitel bezogen auf die von der Ortsgemeinde Gumbsheim tatsächlich zugewiesenen Kompensationsflächen, dargestellt.

Die Ortsgemeinde Gumbsheim als Planungsträger verpflichtet sich, die beschriebenen Maßnahmen unter fachlicher Betreuung durch eine Umweltfachbegleitung in dem vorgegebenen Zeitraum umzusetzen.

Die Artenschutzmaßnahmen für die Feldvögel werden in dem im Verfahren befindlichen Bebauungsplan 'Südlich der Wöllsteiner Straße' planungsrechtlich festgesetzt. Die Konzeption zur Gewährleistung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraums sowie des günstigen Erhaltungszustands der lokalen Populationen der Arten Feldlerche und Grauammer wird Bestandteil des Bebauungsplanes.

F. Maßnahmen zur Gewährleistung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes und zum Schutz der Individuen streng bzw. europarechtlich geschützter Arten

Eine Realisierung der Planung ohne Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG setzt bezüglich der Vögel voraus, dass durch die Baumaßnahmen keine Nester und Gelege zerstört und keine noch nicht mobilen Jungvögel getötet werden (was auf alle Vogelarten zutrifft, nicht nur auf Feldbrüter). Diese direkte Gefährdung der Vögel und ihrer Gelege lässt sich durch Bauzeitenregelungen ausschließen.

- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit

Beseitigung von Gras-Kraut-Beständen und nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb der Vogelbrutzeit (zulässig von Oktober bis Februar).

Bei Baubeginn während der Brutzeit sind die Vorhabensflächen in den jeweiligen Bauabschnitten während der Brutplatzwahl und Brutzeit (März bis September) durch monatlich wiederkehrende Mahd oder Bodenbearbeitung ab März unattraktiv zu halten, so dass sich keine Bodenbrüter ansiedeln.

Die indirekte Betroffenheit feldbrütender Vogelarten durch den Verlust von Brutplätzen (VIRIDITAS 2024) setzt zur Vermeidung des Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG voraus, dass die lokale Population in ihrem aktuellen Erhaltungszustand weiterhin bestehen und der Verlust an Fortpflanzungsstätten kompensiert werden kann.

Für den konkreten Fall bedeutet dies, dass im Zuge der Realisierung des Baugebietes geeignete Maßnahmen zu ergreifen sind, um eine negative Beeinträchtigung der lokalen Populationen von Feldlerche und Grauammer entgegenzuwirken und deren Erhalt zu sichern. Diese Maßnahmen sind zeitlich vor bzw. parallel zur Beseitigung der aktuellen Fortpflanzungsstätten durchzuführen, um ein Ausweichen der Tiere zu gewährleisten. Ebenfalls müssen die Maßnahmen bei Verlust der Fortpflanzungsstätten vor Beginn der Brutzeit durchgeführt werden, so dass kontinuierlich qualitativ und quantitativ ausreichende Brutmöglichkeiten, für die von dem Verlust der Flächen in der Erweiterung des Wohngebietes vorhanden sind.

Um in ausreichendem Maße geeignete Ausweichbruthabitate für die Feldbrüter zur Verfügung zu stellen sind im Zuge der Planungsrealisierung die Lebensraumverluste von Feldlerche und Grauammer durch begleitende Maßnahmen zu kompensieren. Hierzu ist eine qualitative Verbesserung der Lebensraumfunktion verbleibender Ackerflächen im Naturraum des Inneren Wöllsteiner Hügellandes (Naturraum 227.0) bzw. den unmittelbar angrenzenden Bereichen benachbarter Naturräume durchzuführen. Mit der Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumfunktion verbleibender Ackerflächen auf ca. 0,8 ha Fläche in der näheren Umgebung des Eingriffsgebietes (Radius von max. ca. 10 km) kann das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vermieden werden.

Die Ortsgemeinde Gumbsheim als Planungsträger hat für die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen entsprechende Flächen für die Durchführung der zwingend durchzuführenden Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumfunktion für die feldbewohnenden Arten Feldlerche und Grauammer bereitgestellt. Das Konzept ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und sieht vor, die Maßnahmen in Form Produktionsintegrierter Kompensationsmaßnahmen (vgl. STIFTUNG WESTFÄLISCHE KULTURLANDSCHAFT et al. 2012) mit vor Ort tätigen Landwirten oder Lohnunternehmern umzusetzen.

Tabelle 01: Flächen für Maßnahmen zur Förderung feldbrütender Vogelarten

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gewann	Größe (m²)
Gumbsheim	6	51	Im Weiler	6.480
Gumbsheim	13	39	Im Junkerzehnten	680
Gumbsheim	13	40/2	Im Junkerzehnten	1.011
gesamt				8.171

Für die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Habitatqualität für feldbrütende Vogelarten stehen insgesamt drei Parzellen mit einer Gesamtfläche von **8.171 m²** zur Verfügung (s. Tabelle 1). Die Flächen liegen im Radius von etwa **1 km** verteilt um den Eingriffsbereich (vgl. Karte 1). Die Flächen werden als externe Geltungsbereiche im Bebauungsplan festgesetzt.

Die Konzeption für die PIK-Flächen (Datenblätter) sind als Anhang I und den Karten 2 - 7 beigelegt. In der Konzeption sind verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumfunktion für die vom Eingriff betroffenen Feldvogelarten vorgesehen. Diese Maßnahmen können in der dargestellten Form auf den Parzellen oder in der gleichen Art und Größenordnung innerhalb des Schläges auf anderen und wechselnden Flächen durchgeführt werden. Innerhalb der Schläge ist zu jeder Zeit ein entsprechender Anteil an Maßnahmenflächen bereitzustellen. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt möglichst durch ortsansässige Landwirte bzw. Lohnunternehmer unter Mitwirkung einer Umweltfachbegleitung. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren, es ist der Nachweis zu erbringen, wo und wie in jeder Brutsaison die erforderlichen Flächen bereitgestellt werden.

Aus dem breiten Spektrum Produktionsintegrierter Kompensationsmaßnahmen werden Maßnahmen ausgewählt, welche den betroffenen Feldvogelarten förderlich sind und zudem über eine (dauerhafte oder, im Fall wechselnder Flächen, temporäre) Herausnahme aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zudem multifunktional über den Verzicht auf Biozideinsatz und Mineraldünger auch in besonderer Weise den Landschaftspotenzialen Boden und Wasser zugutekommen.

Alle Maßnahmen sind so angelegt, dass das Aufkommen von Gehölzen und die Entstehung von Dauergrünland verhindert werden. Problemarten können manuell oder maschinell bekämpft werden.

Im Folgenden werden die lebensraumverbessernden Maßnahmen kurz beschrieben und die Eignung für die jeweiligen betroffenen Arten aufgeführt.

Blühstreifen

Anlage von Blühstreifen mit initialer Ansaat von Blümmischungen aus Regiosaatgut (Herkunftsregion 9).

Turnusgemäßer Umbruch mit Nachsaat in vierjährlichem Turnus.

Mulchen des Blühstreifens im Spätherbst (Oktober).

Größe: 482 m².

Arten: Feldlerche, Rebhuhn, Wiesenschafstelze, Grauammer, Wachtel.

Mehrjährige Ackerbrache

Turnusgemäße Bodenbearbeitung zwei- bzw. vierjährlich.

Hierdurch Wechsel unterschiedlich alter Brachestadien von einjährig bis vierjährig.

Mulchen jeder Bewirtschaftungseinheit jährlich im Herbst unter Erhalt von etwa 20 % Altgras.

Bodenbearbeitung durch Grubbern und Eggen oder Fräsen zwei- bzw. vierjährlich.

Größe: 7.125 m².

Arten: Feldlerche, Rebhuhn, Grauammer, Wiesenschafstelze, Wachtel

Frässtreifen

Zur besseren vertikalen Strukturierung älterer Brachestadien Anlage von Frässtreifen innerhalb zwei- bis vierjährigen Brachestadien.

Fräsflächen jeweils 10 x 3 m.

Mindestens 1 Fräsfläche / 200 m².

Größe: 390 m².

Arten: Feldlerche, Rebhuhn, Wiesenschafstelze, Wachtel.

Fachliche Begleitung der Maßnahmen

Zur Sicherung der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Gewährleistung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes sind alle Maßnahmen durch fachkompetentes Personal zu betreuen.

G. Abschließende Beurteilung

Von der Planung sind die streng bzw. europarechtlich geschützten Arten Grauammer (*Emberiza calandra*) und Feldlerche (*Alauda arvensis*) betroffen, für welche die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG gelten.

Unter der Prämisse, dass die oben genannten Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ('CEF') des Lebensraumes sowie zur Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen der betroffenen Individuen und Entwicklungsformen der streng bzw. europarechtlich geschützten Arten umgesetzt werden, ist von der dauerhaften Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der betroffenen Arten auszugehen.

Somit ist die Realisierung der vorliegenden Planung ohne Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten feldbrütenden Vogelarten möglich und nach unserer fachgutachterlichen Einschätzung aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Die hier beschriebenen Artenschutzmaßnahmen entsprechen den gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Sie gewährleisten, dass die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der Feldlerche und Grauammer nicht signifikant erhöht.

Nach unserer fachgutachterlichen Einschätzung ist somit, trotz Betroffenheit der streng bzw. europarechtlich geschützten Arten der Feldlerche und Grauammer bei Durchführung der in Kap. F beschriebenen Maßnahmen eine Realisierung des Vorhabens ohne Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG möglich und somit aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

H. Literatur

- BARTHEL, P. H. & HELBIG, A. J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. - Limicola 19(2): 89-111.
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1 - 3. - Wiebelsheim, 2. Auflage
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D., HILL, D.A. & MUSTOE, S.H. (2000): Bird Census Techniques, 2nd ed. Academic Press, London.
- CZYBULKA, D.; HAMPICKE, U. & LITTERSKI, B. (2012): Produktionsintegrierte Kompensation. - Berlin.
- DIETZEN, C., DOLICH, T., GRUNDWALD, T., KELLER, P. KUNZ, A., NIEHUIS, M., SCHÄF, M., SCHMOLZ, M & WAGNER, M. (2015-2017): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. - Landau.
- DIETZEN, C. (2017): Feldlerche - *Alauda arvensis* (LINNAEUS, 1758). - In: DIETZEN, C., DOLICH, T., GRUNDWALD, T., KELLER, P. KUNZ, A., NIEHUIS, M., SCHÄF, M., SCHMOLZ, M. & WAGNER, M. (2017): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 4 Singvögel (Passeriformes). - Landau: 228-239.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N.; BAUER, K. M. & BEZZEL, E. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas auf CD-ROM. - Wiebelsheim.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung (Mai 2011). - Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2009): Natura 2000 praktisch in Hessen – Artenschutz in Feld und Flur. - Wiesbaden.
- HÖLZINGER, J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs - Band 1: Gefährdung und Schutz - Teil 2: Artenschutzprogramm Baden-Württemberg - Artenhilfsprogramme: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württembergs - Institut für Ökologie und Naturschutz, Karlsruhe: Eugen Ulmer Verlag
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008a): Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008. - Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008b): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008. - Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §44, 45 BNatSchG. Stand 3.2.2011.
- LUKAS, A. (2016): Vögel und Fledermäuse im Artenschutzrecht. Die planerischen Vorgaben des § 44 BNatSchG. - Natursch. Landsch.plan. 48(9): 289-295.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, G.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. - Schr.R. Natursch. Landschaftspfl. 69/1.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - Schr.R. Natursch. Landschaftspfl. 69/2.

- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRMER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SCHLOTSMANN, F. (2017): Grauammer - *Emberiza calandra* (LINNAEUS, 1758). - In: DIETZEN, C., DOLICH, T., GRUNDWALD, T., KELLER, P. KUNZ, A., NIEHUIS, M., SCHÄF, M., SCHMOLZ & WAGNER, M.: Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 4. - Landau: 986-999.
- SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE (2011): Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar. - Stuttgart
- SIMON, L.; BRAUN, M.; GRUNWALD, T.; HEYNE, K.-H.; ISSELBÄCHER, T.; WERNER, M. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz
- STEIDL, I. UND RINGLER, A. (1997) Lebensraumtyp Agrotopen (2 Teilbände). Landschaftspflegekonzept Bayern, Band II.11 (Alpeninstitut Bremen GmbH, Projektleiter A. Ringler).- Hrsg.: Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU)
- STIFTUNG WESTFÄLISCHE KULTURLANDSCHAFT; Institut für Landschaftsökologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster & AG Angewandte Landschaftsökologie / Ökologische Planung (2012): Produktionsintegrierte Naturschutzmaßnahmen. Umsetzungs-handbuch für die Praxis. - Münster, 2012
- SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. - Stuttgart
- VIRIDITAS (2021): Ortsgemeinde Gumbsheim: Bebauungsplan 'Südlich der Wöllsteiner Straße'. Artenschutzrechtliche Prüfung. Gutachten im Auftrag der Ortsgemeinde Gumbsheim.
- VIRIDITAS (2024): Ortsgemeinde Gumbsheim: Bebauungsplan 'Südlich der Wöllsteiner Straße'. Artenschutzrechtliche Prüfung. Nachuntersuchung 2023. Gutachten im Auftrag der Ortsgemeinde Gumbsheim.
- WEDDELING, K., HACHTEL, M., SCHMIDT, P., ORTMANN, D. & BOSBACH, G. (2005): Die Ermittlung von Bestandstrends bei Tierarten der FFH-Richtlinie: Methodenvorschläge zu einem Monitoring am Beispiel der Amphibien- und Reptilienarten der Anhänge IV und V. - In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (BEARB.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt **20**: 422-449.

I. Fotodokumentation



Bild 01: Grauammer auf einer Sitzwarte am Rande des Eingriffsgebiets



Bild 02: Kompensationsfläche Gemarkung Gumbsheim, Flur 6, Nr. 51 östlich der Ortslage von Gumbsheim



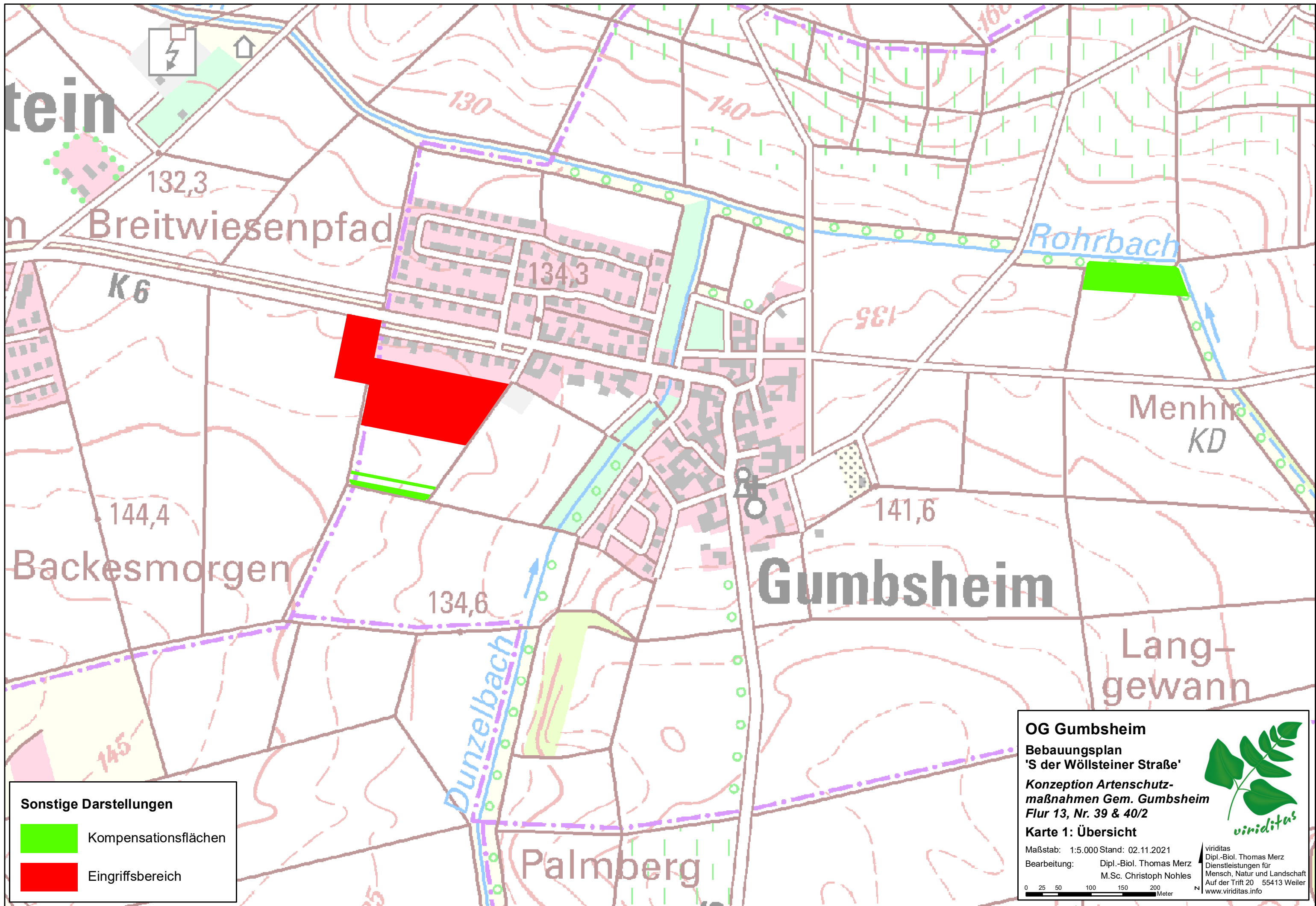
Bild 03: Ablagerung von Traubentrester auf der o.g. Kompensationsfläche



Bild 04: Kompensationsfläche in der Gemarkung Gumbsheim, Flur 13, Nr. 39 & 40/2
etwa 75 m südlich des Geltungsbereichs

Anlage I

Gemarkung:	Gumbsheim
Gewann:	Im Weiler
Flur:	6
Flurstück(e):	Größe (m²):
51	6480
gesamt	6480
Bestand:	Wiesenartige Ackerbrache (6.480 m²)
Ziel(e):	Ackerbrache Blühfläche (5.958 m²)
	Frästreifen (240 m²)
	Staudensaum (704 m²)
Maßnahme (n):	Bodenbearbeitung vierjährlich in turnusgemäßem Wechsel (5.958 m²)
	Mahd vierjährlich in turnusgemäßem Wechsel (5.958 m²)
	initial Bodenbearbeitung durch Grubbern und Eggen oder Fräsen (5.958 m²)
	Fräsen zur Offenhaltung einmal jährlich (240 m²)
	Mahd dreijährlich in turnusgemäßem Wechsel (704 m²)
Bemerkung:	Pachtvertrag kündigen
	Ablagerungen von Traubentrester beseitigen
	Keine erneute Ablagerung von Traubentrester
zu klären:	Umsetzung der Maßnahmen durch ortsansässigen Landwirt möglich?
Gemarkung:	Gumbsheim
Gewann:	Im Junkerzehnten
Flur:	13
Flurstück(e):	Größe (m²):
39	680
40/2	1011
gesamt	1691
Bestand:	Teile eines größeren, umgebrochenen Ackerschlates (1.691 m²)
Ziel(e):	Ackerbrache Blühfläche (1.167 m²)
	Blühstreifen (482 m²)
	Frästreifen (150 m²)
Maßnahme (n):	Bodenbearbeitung zweijährlich in turnusgemäßem Wechsel (1.167 m²)
	Bodenbearbeitung mit Teilansaat vierjährlich (482 m²)
	Mahd zweijährlich in turnusgemäßem Wechsel (1.167 m²)
	initial Bodenbearbeitung und Ansaat einer Blümmischung (482 m²)
	Fräsen zur Offenhaltung einmal jährlich (150 m²)
Bemerkung:	Pachtverträge kündigen
zu klären:	Umsetzung der Maßnahmen durch ortsansässigen Landwirt möglich?





Sonstige Darstellung



Kompensationsfläche

OG Gumsheim

Bebauungsplan
'S der Wöllsteiner Straße'

Konzeption Artenschutz-
maßnahmen Gem. Gumsheim
Flur 6, Nr. 51

Karte 2: Luftbildplan

Maßstab: 1:750 Stand: 02.11.2021
Bearbeitung: Dipl.-Biol. Thomas Merz
M.Sc. Christoph Nohles

0 12,5 25
Meter



viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
Dienstleistungen für
Mensch, Natur und Landschaft
Auf der Trift 20 55413 Weiler
www.viriditas.info



Bestand Biotoptypen

Landwirtschaftsflächen

 Ackerbrache

Sonstige Darstellung

 Kompensationsfläche

OG Gumsheim

Bebauungsplan 'S der Wöllsteiner Straße'

Konzeption Artenschutz- maßnahmen Gem. Gumsheim Flur 6, Nr. 51

Karte 3: Bestand

Maßstab: 1:750 Stand: 02.11.2021
Bearbeitung: Dipl.-Biol. Thomas Merz
M.Sc. Christoph Nohles

viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
Dienstleistungen für
Mensch, Natur und Landschaft
Auf der Trift 20 55413 Weiler
www.viriditas.info



0 12.5 25 Meter



Ziel

- Ackerbrache
- Frässtreifen
- Staudensaum

Maßnahme

- Bodenbearbeitung vierjährlich
- Fräsen einmal jährlich
- Mahd abschnittsweise in dreijährlichem Turnus

Initialmaßnahme

- Selbstberasung

Turnus

- Turnus I
- Turnus II
- Turnus III
- Turnus IV

Habitatstrukturen

- Anlage von Holzpfehlen

Sonstige Darstellung

- Kompensationsfläche

OG Gumsheim
Bebauungsplan
'S der Wöllsteiner Straße'
Konzeption Artenschutz-
maßnahmen Gem. Gumsheim
Flur 6, Nr. 51

Karte 4: Ziele & Maßnahmen

Maßstab: 1:750 Stand: 02.11.2021
 Bearbeitung: Dipl.-Biol. Thomas Merz
 M.Sc. Christoph Nohles

viriditas
 Dipl.-Biol. Thomas Merz
 Dienstleistungen für
 Mensch, Natur und Landschaft
 Auf der Trift 20 55413 Weiler
 www.viriditas.info

0 12,5 25 Meter



Sonstige Darstellung



Kompensationsfläche

OG Gumbsheim

**Bebauungsplan
'S der Wöllsteiner Straße'**

**Konzeption Artenschutz-
maßnahmen Gem. Gumbsheim
Flur 13, Nr. 39 & 40/2**

Karte 5: Luftbildplan

Maßstab: 1:500 Stand: 02.11.2021
Bearbeitung: Dipl.-Biol. Thomas Merz
M.Sc. Christoph Nohles



0 2,5 5 10 15 20 Meter

viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
Dienstleistungen für
Mensch, Natur und Landschaft
Auf der Trift 20 55413 Weiler
www.viriditas.info



Bestand Biotoptypen

Landwirtschaftsflächen

Acker

Sonstige Darstellung

Kompensationsfläche

OG Gumbsheim

Bebauungsplan

'S der Wöllsteiner Straße'

Konzeption Artenschutz-

maßnahmen Gem. Gumbsheim

Flur 13, Nr. 39 & 40/2

Karte 6: Bestand

Maßstab: 1:500 Stand: 02.11.2021

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Thomas Merz

M.Sc. Christoph Nohles


viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
Dienstleistungen für
Mensch, Natur und Landschaft
Auf der Trift 20 55413 Weiler
www.viriditas.info

0 2,5 5 10 15 20 Meter

N



Ziel

- Ackerbrache
- Blühstreifen
- Frässtreifen

Maßnahme

- Bodenbearbeitung zweijährlich
- Bodenbearbeitung mit Teilansaat vierjährlich
- Fräsen einmal jährlich

Initialmaßnahme

- Selbstberasung
- Ansaat Blühmischung

Turnus

- Turnus I
- Turnus II

Habitatstrukturen

- Anlage von Holzpfählen

Sonstige Darstellung

- Kompensationsfläche

OG Gumsheim

Bebauungsplan
'S der Wöllsteiner Straße'

Konzeption Artenschutz-
maßnahmen Gem. Gumsheim
Flur 13, Nr. 39 & 40/2

Karte 7: Ziele & Maßnahmen

Maßstab: 1:500 Stand: 02.11.2021

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Thomas Merz
M.Sc. Christoph Nohles

viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
Dienstleistungen für
Mensch, Natur und Landschaft
Auf der Trift 20 55413 Weiler
www.viriditas.info

0 2,5 5 10 15 20 Meter